Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 6 (1965)

Heft: 14

Artikel: Zagreber Sommer 1965

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zagreber Sommer 1965

Am gleichen Tag, an dem unsere letzte KB-Nummer den dritten Teil von Mihajlo Mihajlovs «Moskauer Sommer 1964» ankündigte, wurde der Verfasser im Revisionsverfahren vor dem Obersten Gericht Kroatiens in Zagreb von der Anklage freigesprochen, mit seinem Reisebericht die Sowjetunion verleumdet zu haben. Das Urteil im Berufungsprozess erfolgte wiederum im gleichen Zeitpunkt, als Tito bei seinem Besuch in der UdSSR die Freundschaft zwischen der Sowjetunion und Jugoslawien hochleben liess.

Die ersten beiden Teile seiner Reisenotizen hatte Mihajlov in den Januar- und Februarnummern der Belgrader Literaturzeitschrift «Delo» veröffentlicht. Die Artikel provozierten zunächst scharfe Reaktionen in der Parteipresse, und am 11. Februar verlangte Tito persönlich in einem Gespräch mit Staatsanwälten strafrechtliches Vorgehen gegen den Verfasser. Daraufhin wurde die Februar-Ausgabe von «Delo» beschlagnahmt, und drei Wochen später wurde Mihajlov verhaftet. Die philosophische Fakultät entliess ihn gleichzeitig als Dozenten.

Am 29. April fanden vor dem Bezirksgericht Zadar die Verhandlungen statt, und am 30. April wurde Mihajlov verurteilt. Die Strafe von zehn Monaten Gefängnis (unter Anrechnung der Untersuchungshaft dann zu neun Monaten zusammengezogen) galt je zur Hälfte für die Beleidigung der Sowjetunion, die im «Moskauer Sommer 1964» erfolgt sei (Artikel 175, Paragraph 1, des jugoslawischen Strafgesetzbuches) und für die Uebertretung von Artikel 125 des jugoslawischen Pressegesetzes, weil Mihajlov das Manuskript seines Reiseberichtes nach dem Verbot der «Delo»-Veröffentlichung einem italienischen Verleger geschickt hatte.

Nun sind die beiden Punkte des Urteils offensichtlich von völlig unterschiedlicher politischer Bedeutung. Das Pressegesetz mag gesamthaft betrachtet ein politisches Instrument mit diskutablen Punkten sein, aber hier ging es nur um ein Verstossen gegen sozusagen technische Weisungen. Was aber dem Urteil trotz des relativ geringen Strafmasses Terrorcharakter verlieh, war der erste Punkt, die angebliche Beleidigung der Sowjetunion. Hier ging es um die Frage, ob man in Jugoslawien an einfache Tatsachen erinnern darf oder nicht. Etwa an die sowjetischen Konzentrationslager, von denen Tito selbst gesprochen hatte. Um die Frage, ob man berichten darf, was man gesehen und gehört hat. Um die Frage schliesslich, ob man eine eigene Meinung äussern darf. Hier standen elementare Rechte der Informations- und Meinungsfreiheit zur Debatte, und das Bezirksgericht Zadar verneinte sie mit seinem Urteil.

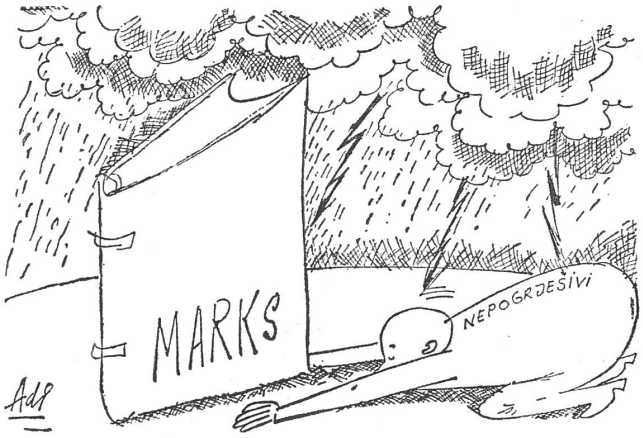

Der Dogmatiker, bedroht vom Unwetter der kommenden neuen Wirtschaftsmassnahmen, kniet vor dem Buche Marx und fleht: «Nur dieses eine Mal schütze uns noch...» («Oslobodenje», Belgrad.)

Die Verspottung des Glaubens an die kommunistischen Klassiker, die man Mihajlov auf literarischem Gebiet verübelt hat, obwohl sie nur ansatzweise erfolgte, geschieht ganz offen in bezug auf die Wirtschaft. Hier macht ja die Partei den Reformismus mit, wenn sich auch in ihren Reihen immer noch Widerstände gegen die neue Strömung stark bemerkbar machen.

Und in diesem, dem entscheidenden Punkt, hat Mihajlov im Berufungsverfahren recht behalten. Das Oberste Gericht der Teilrepublik Kroatien hat mit seinem Urteil vom 23. Juni lediglich den Verstoss gegen das Pressegesetz bejaht (und eine bedingte Strafe ausgesprochen), aber Mihajlov dort freigesprochen, wo es um die inhaltlichen Belange seines Berichtes ging. Die Zagreber Instanz hat damit übrigens soviel richterliche Unabhängigkeit bewiesen, Tito selbst zu widersprechen. Denn als er am 11. Februar den Staatsanwälten seine Weisungen gab, hatte Mihajlov weder sein Manuskript ins Ausland geschickt, noch hätte er damit zu dem Zeitpunkt (vor dem Verbot der Veröffentlichung) gegen das Pressegesetz verstossen.

Man mag die Frage stellen, ob angesichts der internationalen Proteste und des allgemeinen Aufhorchens beim «Fall Mihajlov» vielleicht nicht die Belgrader Zentrale selbst umgeschwenkt habe. Möglich. Aber das Ergebnis ist so oder so ein weiterer Schritt zur Rechtsstaatlichkeit, über den wir uns freuen.

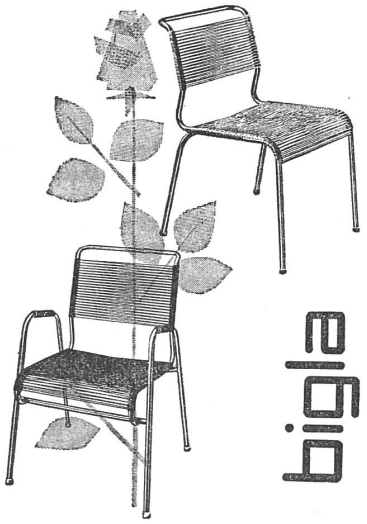

Brauchen Sie Gartenmöbel?

Verlangen Sie im guten Fachgeschäft den Bigla-Katalog. Bigla-Gartenmöbel sind preiswert, denn sie bieten in jeder Hinsicht das Beste.

Bigler, Spicher & Cie AG

3507 Biglen BE Telephon (031) 68 62 21